



## Information

---

### „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung“

#### Famulaturen und Krankenpflegepraktikum

Famulaturen und das Krankenpflegepraktikum dürfen bis zur Wiederaufnahme der Lehre durchgeführt werden. Sollten sie durch die Aufnahme des Lehrbetriebs unterbrochen werden, sind die schon abgeleisteten Tage anrechenbar.

#### M2

Die Länder können über die Verschiebung individuell entscheiden. **Abgesagt wurde das M2 bisher nur in Baden-Württemberg. In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein findet es nach derzeitigem Stand regulär statt. Sobald aus den anderen Ländern Rückmeldungen zum 2. Staatsexamen erfolgen, werden wir Sie natürlich informieren.**

Sollte es zu einer Verschiebung der 2. Ärztlichen Prüfung kommen, verlängert sich das Studium nicht, weil die betroffenen Studierenden vorzeitig (im April) in das PJ starten. M2 würde dann am 13. – 15.4.2021 geschrieben werden. Für die Vorbereitung stehen dann mindestens sechs Wochen zwischen PJ und M2 zur Verfügung, weil das PJ auf 45 Wochen gekürzt wird. M3 erfolgt dann mindestens 2 Wochen später (evtl. auch noch später die Universitäten entscheiden über den Zeitpunkt von M3). Die berufspraktischen Anforderungen an Ärzte und die Krankheitsbilder der epidemischen Lage sollen dann **Prüfungsgegenstand** des verschobenen M2 werden.

#### Praktisches Jahr

Das PJ kann bereits mit der Zulassung zu M2 begonnen werden (April). Die verschiedenen Ausbildungsabschnitte dauern dann 15 statt der regulären 16 Wochen. Bei Bedarf kann die Universität einzelne Ausbildungsabschnitte zugunsten anderer auch auf maximal 10 Wochen begrenzen. Insgesamt dauert das verkürzte PJ 45 Wochen. Das Wahlfach kann (muss aber nicht) von den Universitäten auf versorgungsrelevante Fachgebiete begrenzt werden, falls systemisch notwendig.

Falls M2 regulär stattfindet, verläuft das PJ normal entsprechend der Approbationsordnung. Auch für die momentanen PJler ändert sich nichts. Quarantäne oder Isolation aufgrund des Infektionsschutzgesetzes gelten nicht als **Fehlzeiten**, sodass keine Verlängerung des PJs befürchtet werden muss. Es wird sichergestellt sein, dass Studierende angemessen geschult, angeleitet und geschützt werde. Für den Zeitraum der epidemischen Lage sollen die Krankenhäuser ihren Studierenden eine **Aufwandsentschädigung** zahlen. Die entsprechenden Mittel werden durch das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastung der Krankenhäuser bereitgestellt.

### **M3**

Das M3 soll stattfinden. Die Prüfungskommission kann auf drei Mitglieder verkleinert werden. Außerdem wird die mündlich-praktische Prüfung auf einen Tag begrenzt und dauert zwischen 45 und 60 Minuten. Sie besteht aus einer Patientenvorstellung und einem Prüfungsgespräch und kann auch an Simulationspatienten, Simulationen, Modellen oder Medien durchgeführt werden.

### **Übergangsregelungen**

Sollten Studierende bei Ende der epidemischen Lage ihr vorzeitiges PJ absolvieren, bleibt die Regelung für sie bis zum Ablauf ihres Studiums bestehen.

### **Sonstiges**

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt und die Verordnung tritt mit Ende der epidemischen Lage, spätestens aber zum 31.03.2021 außer Kraft.

### **Bewertung**

Wirklich positiv ist die Anpassung der Fehlzeitenregelung und die Gewährleistung einer Aufwandsentschädigung zu bewerten. Außerdem darf die Verkürzung des PJs bei Verschiebung des M2 für mehr Lernzeit als rücksichtsvolle Maßnahme gewertet werden.

Hingegen muss die mangelnde Einheitlichkeit der Länder stark kritisiert werden. Für die meisten Studierenden hat sich auch mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch keine Planungssicherheit eingestellt. Es ist zu hoffen, dass die Länder nun schnellstmöglich reagieren. Außerdem ist nach wie vor keine Regelung für ausgefallene M1-Prüfungen getroffen worden. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Stand: 02. April 2020